

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

25. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Freitag, 20. Dezember 2019

Nr. 23

INHALT

Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Dezember 2019 S. 132

Satzung vom 20.12.2019 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2020 S. 135

Satzung vom 20.12.2019 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2020 S. 136

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte einer abgelaufenen Wahlgrabstätte Friedhof Tönisvorst – St. Tönis- S. 137

Öffentliche Zustellung an Herrn Koku Nemawulo Dawoe S. 138

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst S. 139

Erste Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017 S. 139

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2020 S. 140

Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 20.12.2019 S. 141

Öffentliche Zustellung an die Firma GGPV GmbH S. 143

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 144

Amtlicher Teil:**Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Dezember 2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NW. S. 966), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NW. S. 666) und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2017, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

**§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 5
Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

**§ 6
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2019

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Gebührentarif 2020 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 19.12.2019

	Gebühr in €
1. Leichenhalle	
1.1 Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme Verstorbener, Abstimmung, Koordination und Beratung	125,00
1.2 Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	346,00
1.3 Benutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungen außerhalb des städtischen Friedhofes	358,00
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Bestattungen in Särgen	
2.11 Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre (auch anonym)	468,00
2.12 Erdbestattung Kinder bis einschl. 8 Jahre (auch anonym)	325,00
2.2 Aschebeisetzungen	
2.21 Urnenbeisetzung (auch Kinder bis einschl. 8 Jahre) (Urne und Vergraben von Aschen ohne Urne)	215,00
2.22 Bestattung in Urnenkammern	269,00
2.23 Bestattung in Urnengemeinschaftsgrab	417,00
2.24 Aschebeisetzung anonym oder Verstreuungen	162,00
2.3 Zusatzleistungen	
2.33 Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	53,00
3. Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren	
3.11 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre	4.801,00
3.12 Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.849,00
3.13 Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne	3.849,00

3.14	Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre	4.503,00
3.15	Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre	3.789,00
3.22	Ausgrabungen zur Überführung Urne	3.765,00
4.	Aufstellung v. Grabmalen, Anbringung v. Gedenkplatten	
	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	232,00
4.12	bei Liegeplatten / liegendem Grabmal (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	64,00
4.13	bei Urnenkammern (Ersatzplatte und 2 x auf und zu)	146,00
5.	Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten	
	Neuerwerb	
5.11	Parkgruft, je Stelle *)	2.583,00
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	2.031,00
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	2.793,00
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.556,00
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	4.591,00
5.16	Wahlgräber, fünf Stellen *)	5.517,00
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	1.219,00
5.18	Urnenkammer (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	2.841,00
5.19	Reihengrab	1.207,00
5.20	Reihengrab anonym inkl. Pflege	1.541,00
5.21	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	1.874,00
5.22	Kinderreihengrab (auch anonymes Kinderreihengrab)	1.089,00
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne)	1.057,00
5.24	Urnenreihengrab anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege	1.230,00
5.25	Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege	2.330,00
5.26	Aschestreufäche	936,00
	Verlängerung	
5.31	Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
5.32	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.17 u.5.18
5.33	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für jedes angefangene Jahr	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.16
6.	Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten	
6.1	Einebnung bei <u>vorzeitiger Aufgabe</u> des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	141,00
6.2	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes (je Jahr bis zum Ablauf der Liegezeiten)	
6.21	Parkgruft, je Stelle und Jahr	86,00
6.31	Wahlgrab, 1-stellig je Jahr	72,00
6.32	Wahlgrab, 2-stellig je Jahr	90,00
6.33	Wahlgrab, 3-stellig je Jahr	107,00
6.34	Wahlgrab, 4-stellig je Jahr	131,00

6.35	Wahlgrab, 5-stellig je Jahr	152,00
6.41	Reihengrab (Erw.) je Jahr	67,00
6.42	Reihengrab (Kinder) je Jahr	59,00
6.51	Urnenwahlgrab je Jahr	62,00
6.52	Urnenreihengrab je Jahr	53,00

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 23/S. 132

Satzung vom 20.12.2019 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90 sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14. Dezember 2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren**

Für das Haushaltsjahr 2020 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 1,19 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 2,40 €

2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,65 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 1,14 €

3. sofern gem. § 7 Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 14.12.2016 eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 11 der Entwässerungssatzung erteilt wird, beträgt die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je eingeleitetem Kubikmeter 0,89 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je eingeleitetem Kubikmeter 1,55 €

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2019 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2019
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 23/S. 135

Satzung vom 20.12.2019 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV. NRW. S. 90 sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) vom 14.12.2016.

hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2020 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter Klärschlamm auf | 22,28 € |
| 2. für die Entsorgung von Abwassersammelgruben je Kubikmeter Abwasser auf | 13,47 € |

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt.	105,31 €
--	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 20.12.2019 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 23/S. 136

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte einer abgelaufenen Wahlgrabstätte Friedhof Tönisvorst – St. Tönis-

Gemäß § 21 der II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012 und am 01.01.2018 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Jordan	13	D	54 - 55

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügungsberechtigte Angehörige ungepflegter Gräber auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst - St. Tönis und Vorst -

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der II. Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012 und am 01.01.2018 wird hiermit auf die Verpflichtung der dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Friedhof St. Tönis

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Höhnen	8	E	63 – 64
Horn	13	E	20 – 21
Jakobs	14	G	40 – 41
Reßler	30	D	65 – 66
Routhier	32	15	266

Friedhof Vorst

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Tarba	6	1	2

Ablauf von Ruhefristen an zwei Reihengrabstätten auf dem städtischen Friedhof Tönisvorst –St. Tönis –

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der II. Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012 und am 01.01.2018, wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihengräber bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Friedhof St. Tönis

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Küppers	32	7	122
Hardt	32	9	147

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte in Bezug auf ein loses Grabmal Friedhof Tönisvorst – St. Tönis –

Gemäß § 24 Abs. 3 und 4 der II. Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012 und am 01.01.2018 sind die Grabmale zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Standsicherheit zu prüfen. Ist die Standsicherheit von Grabmalen nicht mehr gegeben, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die notwendige Standsicherheit unverzüglich wiederherzustellen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal von der Grabstätte entfernt. Eine Aufbewahrungsfrist für das Grabmal besteht seitens der Stadt Tönisvorst nicht.

Friedhof St. Tönis

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Kulow	2	E	68

Tönisvorst, den 11.12.2019
Der Bürgermeister
Im Auftrage:
Laarmanns

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 23/S. 137

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Herrn Koku Nemawulo Dawoe,
bisher wohnhaft: Corneliusplatz 65,47918Tönisvorst gerichtete

Verfügung vom 14.11.2019, Aktenzeichen VIB 2898, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 23/S. 138

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter
für die Marktstände 1,35 €
- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2019 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2019

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 23/S. 139

Erste Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Tönisvorst vom 14.09.2017

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. Des KommunalwahlG und weitere wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW.S. 202) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. Des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV.NRW.S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 „Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht“ wird wie folgt neugefasst:

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden

- Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 2

Diese 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt vom 15.09.2017 tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 23/S. 139

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.496) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2020 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschäftsstraßen)

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,37 €

2.Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)

bei 14-tägiger Reinigung 2,31 €

3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,51 €

4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,24 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2019 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2019

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 23/S. 140

Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 20.12.2019

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017, in den jeweils geltenden Fassungen, in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen
Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
1.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	47,14 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	91,65 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 770 l je Veranlagungsjahr	385,64 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr	522,96 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst	
2.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr	2,58 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr	2,99 €

3.	je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
3.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,82 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	3,22 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	72,94 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
4.1	für 120 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,03 €
4.2	für 240 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,03 €
4.3	für 120 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,39 €
4.4	für 240 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,39 €
4.5	für 770 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	4,22 €
4.6	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	4,22 €
4.7	für 120 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,42 €
			(x 13Abfahren/Jahr)
4.8	für 240 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,84 €
			(x 13Abfahren/Jahr)
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-9,68 €
			(x 13Abfahren/Jahr)

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
5.1	im System "graue Tonne"		0,22 €
5.2	im System "braune Tonne"		0,20 €
6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		3,39 €

- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2018 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2019 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern
- | | | | |
|-----|------------------------|-----------------------|---------|
| 1.1 | Restabfall | | 10,00 € |
| 1.2 | Sperrmüll | - sonstiger Sperrmüll | 10,00 € |
| | | - Altholz | 10,00 € |
| 1.3 | kompostierbarer Abfall | | 10,00 € |
- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:
- | | | | |
|-----|---------------------------------------|--|--------|
| 2.1 | bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt | | 5,00 € |
|-----|---------------------------------------|--|--------|

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 15.11.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2019
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 23/S. 141

Öffentliche Zustellung an die Firma GGPV GmbH

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), in der aktuell gültigen Fassung, werden die an

Firma GGPV GmbH
letzte bekannte Anschrift:
am Wehrhahn 50, 40211 Düsseldorf

gerichteten Bescheide der Stadt Tönisvorst vom **15.11.2019 und 29.11.2019** zum **Aktenzeichen 01031972.2/0200** öffentlich zugestellt, da diese Bescheide dem Empfänger nicht zugestellt werden konnten.

Die Bescheide können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 114 vom Berechtigten oder einem Bevollmächtigten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 25/Nr. 23/S. 143

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174
info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 150 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16